



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Dezember 2017

---

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 78

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/72/457)*]

### **72/112. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [59/281](#) vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen<sup>1</sup>,

*sowie unter Hinweis*



*unterstreichend*, wie wichtig es ist, gegenüber Verfehlungen und der Begehung von Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Nulltoleranzpolitik zu verfolgen,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

*bekräftigend*, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*sowie bekräftigend*, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

*ferner bekräftigend*, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angemessen zu schulen,

*zutiefst besorgt* über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

*betonend*, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

*im Bewusstsein* dessen, wie grundlegend wichtig es ist, den Opfern kriminellen Verhaltens von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen rasch Unterstützung zu leisten und ihre Rechte zu schützen sowie einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die ihre am 21. Dezember 2007 verabschiedete Resolution [62/214](#) über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal sowie ihre am 30. Juni 2017 verabschiedete Resolution [71/297](#) über besondere Maßnahmen zum Schutz



*betonend*, dass die Erarbeitung harmonisierter Standards der Vereinten Nationen für die Untersuchung von Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, von entscheidender Bedeutung für die Stärkung des Rechenschaftssystems der Vereinten Nationen sein kann,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>13</sup>, insbesondere von den Anhängen I und II des gemäß den Ziffern 28 und 29 ihrer Resolution 71/134 vorgelegten Berichts, die zusätzliche Angaben zu der Art der Vorwürfe und den seit dem 1. Juli 2007 von Staaten eingereichten Informationen zu allen überwiesenen Fällen und Angaben zu den seit dem 1. Juli 2016 von Staaten eingereichten Meldungen der Untersuchungen oder Strafverfolgungen von Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, enthalten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>14</sup> sv(b)-4.ahorwdi-19.8 (rau v4 (r)-

n-

Verbrechen begangen wurde, und in solchen Fällen uneingeschränkt mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Erarbeitung harmonisierter Untersuchungsstandards, einschließlich für die Überprüfung der eingegangenen Vorwürfe und Angaben, für mehr Qualität und Einheitlichkeit bei den Untersuchungen durch die jeweils zuständigen Stellen der Organisation zu sorgen;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass nur wenige Staaten dem Ersuchen in Resolution 71/134 entsprochen haben, den an sie überwiesenen Vorwürfen nachzugehen und über ihre Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen Auskunft zu geben, und bringt ihre tiefe Besorgnis insbesondere darüber zum Ausdruck, dass die Staaten, an die Vorwürfe überwiesen wurden, die Vereinten Nationen in vielen Fällen nicht darüber in Kenntnis gesetzt haben, ob sie daraufhin Maßnahmen ergriffen

- b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie die mögliche Nutzung von Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen erhalten haben, für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, erleichtert werden kann, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;
- c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen

17. *anerkennt* die Anstrengungen, die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung konkreter

24. *verweist* auf das Bulletin des Generalsekretärs über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Fehlverhalten und die Kooperation bei ordnungsgemäß genehmigten Überprüfungen oder Untersuchungen<sup>16</sup>, unterstreicht, wie wichtig eine Kultur ist, in der die Organisation Personen dazu ermutigt und dabei unterstützt, mutmaßliche Verbrechen zu melden, betont, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf schwere Verbrechen erheben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, und betont, dass es angemessener Schutzgarantien gegen Vergeltung bedarf;

25. *betont*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu wissen, welche Hilfe und Unterstützung den Opfern kriminellen Verhaltens von Bediensteten der Organisation der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, und ersucht den Generalsekretär, sich mit dieser Frage zu befassen und dem Sechsten Ausschuss während der Unterrichtung auf der dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen [62/63](#), [63/119](#), [64/110](#), [65/20](#), [66/93](#), [67/88](#), [68/105](#), [69/114](#), [70/114](#) und [71/134](#) von den Regierungen-71721.1 (o)-21 2 (71721.9 (a)-nne)T2]T7 <<



